

BENUTZUNGSORDNUNG

für die
„HERZOGSKELTER“
vom 01.09.2026

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die „Herzogskelter“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen. Sie dient insbesondere dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Die „Herzogskelter“ steht für Veranstaltungen wie Kongresse, Tagungen, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen sind auch über den Pächter des Restaurants möglich. Familienfeiern können zugelassen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der „Herzogskelter“ besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der „Herzogskelter“ entscheidet die Stadt Güglingen.
3. Die Überlassung der „Herzogskelter“ an Dritte erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrages.
Eine Untervermietung bzw. Überlassung für andere als in der Vereinbarung genannte Zwecke ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Güglingen zulässig.
Der Nutzer hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen und kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Stadt Güglingen besteht, nicht aber zwischen dem Besucher der Veranstaltung und der Stadt Güglingen.
Das Nutzungsverhältnis der „Herzogskelter“ ist privatrechtlich.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages über die Herzogskelter anerkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung.
5. Die Herzogskelter ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg
6. Der Nutzer der Herzogskelter verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, sowie der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften.
7. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Güglingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. „Herzogskelter“ steht im Folgenden für Saal mit Galerie, Vereinsküche, Oberes Foyer und Unteres Foyer.
2. Nutzer ist, wer die Überlassung der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung beantragt, bewirtschaftet bzw. die Veranstaltung durchführt.

3. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
4. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
5. Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten sind Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie bspw. Hausmeister. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.
7. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
8. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
9. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 3 Begründung des Mietverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der „Herzogskeller“ bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Jede Überlassung der Räume ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt Güglingen mittels des entsprechenden Antragformulars zu beantragen.
3. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Überlassungsvereinbarung abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Erst der von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertrag bindet die Stadt und den Nutzer. Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Nutzer der Stadt Güglingen den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Mit der Antragstellung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadt Güglingen über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten sowie gastronomische Belange informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil.
5. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Stadt Güglingen der Antrag und der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegen und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
6. Die Stadt Güglingen prüft auch, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die

Stadt Güglingen beauftragt diese Dienste auf Kosten des Nutzers.

7. Kommt die Stadt Güglingen nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO oder Unfallverhütungsvorschriften eine Person gem. § 2 Nr. 4 oder 5 während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Stadt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt auf Kosten des Nutzers diese Person.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer hat für die Überlassung und für die Benutzung der Herzogskelter zu entrichten:
 - a) die Miete und die Nebenkosten nach Anlage 1,
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.
2. Die Stellung einer Kautio kann verlangt werden.
3. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der, der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Güglingen als Betreiberin der „Herzogskelter“ und wird durch den Hausmeister ausgeübt. Wird die Veranstaltungsleitung auf den Nutzer übertragen, geht das Hausrecht während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf diesen oder dessen beauftragten Veranstaltungsleiter über. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
2. Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Aufsichtsperson (bspw. Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts wieder an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Dem Hausmeister und sonstigen von der Stadt Güglingen beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zur „Herzogskelter“ jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Die Herzogskelter wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe der Herzogskelter unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt (bspw. beim Hausmeister) rügt.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Mietvertrag genannten Nutzung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Während der Veranstaltung oder Benutzung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sind in besenreinem Zustand bis spätestens 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf dieser Frist die Räumung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.
5. Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel oder Transponder zur Öffnung der „Herzogskelter“. Der Nutzer ist nach Beendigung der Veranstaltung dafür zuständig, dass alle Türen des Gebäudes, insbesondere die nach außen, ordnungsgemäß verschlossen sind, wofür er auch ausdrücklich haftet.
6. Die Bestuhlung der „Herzogskelter“ ist Sache des Nutzers. Sofern hierfür Personal der Stadt Güglingen in Anspruch genommen wird, werden die anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
7. Die Stadt Güglingen behält sich vor, für eigene Werbezwecke Mediendokumente von der Veranstaltung zu machen. Dies erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Nutzer.

§ 7 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung rechtzeitig zu beschaffen sowie die Veranstaltung bei der GEMA und der Künstlersozialkasse anzumelden und die anfallenden Abgaben zu entrichten.
2. Die Stadt Güglingen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.
3. Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Nutzer selber durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.
4. Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle notwendig, sind diese auf Grundlage der vorhandenen Bestuhlungspläne aufzustellen. Der Nutzer wählt bei Beantragung der Nutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Nutzer keine der von der Stadt vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Stadt über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Den Anweisungen des Hausmeisters ist bezüglich der Bestuhlung unbedingt Folge zu leisten. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden.

5. Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
6. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister geregelt wird. Das Einlasspersonal hat darauf hinzuwirken, dass die Besucher ihre Garderobe (Mäntel, Schirme, Stöcke - ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten - Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen) in der hierfür besonders geschaffenen Einrichtung (Garderobe) ablegen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Nutzer.
7. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
8. Ende der Veranstaltung in der „Herzogskeller“ ist spätestens um 1.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Besucher die Herzogskeller verlassen haben
9. Um unnötige Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden, sind die Nutzer gehalten ihre Gäste bzw. die Besucher darauf hinzuweisen, den Heimweg leise anzutreten.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung in Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Herzogskeller entscheidet die Stadt Güglingen. Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und alle mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Nutzers.
2. Die Benutzung der Vereinsküche erfolgt nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der „Herzogskeller“. Ausnahme ist die Bewirtschaftung im Deutschen Hof.
3. Die Vereinsküche wird vor der Veranstaltung dem Verantwortlichen des Nutzers übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Vereinsküche in tadellos gereinigtem Zustand an den Beauftragten der Stadt Güglingen zurückzugeben. Die Übergabe hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Die Über-/Rückgabe der Küche einschließlich Gläser und Geschirr, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschinen erfolgt durch den Hausmeister. Werden bei der Rückgabe Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Stadt Güglingen behoben und die damit zusammenhängenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Die benutzten Tische und Stühle müssen nach der Veranstaltung in sauberem Zustand und gestapelt zurückgegeben werden.
6. Die Verwendung von Einmal-/Wegwerfgeschirr und -besteck ist ausnahmslos verboten.
7. Eigene Geräte des Bewirtschafters oder Nutzers dürfen nur in stets widerruflicher Weise und mit Genehmigung der Stadt in den Räumen untergebracht werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen gem. § 5 DGUV Vorschrift 4 geprüft sein. Dies ist auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9 Ordnungsvorschriften

1. Besucher-Ein- und Auslass dürfen nur durch den Haupteingang zum Deutschen Hof erfolgen.
2. Dem Nutzer wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude samt Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Zu den Beschädigungen gehören auch das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dergleichen, das Bohren von Löchern in allen Oberflächen oder das Bekleben von Oberflächen. Klebebänder für Befestigungen auf dem Bühnenboden werden ausschließlich von der Stadt Güglingen auf Kosten des Nutzers angebracht und wieder entfernt. Andere Klebebänder sind nicht zugelassen.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
4. Die Bühne darf nicht für den allgemeinen Besucherverkehr freigegeben werden. Dies bedeutet bspw., dass die Nutzung als Tanzfläche für die Besucher oder als Fläche für den Verzehr von Speisen und Getränken durch die Besucher nicht zulässig ist.
5. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person gem. § 2 Nr. 3 - 5 die Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person gem. § 2 Nr. 3 - 5 aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.

§ 10 Brandschutz

1. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
2. In der Herzogskelter ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf der Bühne während der Proben und Aufführungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.
3. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 1 VStättVO)
4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
5. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
6. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Ausschmückungen im Bürgersaal müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 VStättVO), oder müssen durch entsprechende Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren
 - b) Ausschmückungen im oberen und unteren Foyer und in den Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 VStättVO).

- c) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).
 - d) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen nicht vorgenommen werden.
 - e) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorhandenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
7. Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
 8. Die Flucht- und Rettungswege, die Rettungswegkennzeichen und die Sicherheitsbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
 9. Die Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Die Türen in Rettungswegen, dazu gehören auch die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Benutzung von Musikinstrumenten

Die im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellten Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt und gewartet werden. Den Auftrag hierfür erteilt die Stadt, die Kosten werden als Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Der Transport innerhalb der Herzogskelter muss mindestens durch einen Fachmann überwacht werden. Die Behebung eventuell entstehender Transportschäden wird von der Stadt Güglingen auf Kosten des Nutzers veranlasst.

§ 12 Technische Einrichtungen

1. Die „Herzogskelter“ ist mit Bühnentechnik, einer Beleuchtungs-, und Beschallungsanlage sowie einer Multimedia-Anlage (Beamer incl. Laptop, Blue Ray-Player etc.) ausgestattet. Dabei handelt es sich um technisch sehr hochwertige und anspruchsvolle Anlagen, die vom Benutzer dann bedient werden dürfen, wenn die erforderliche Kenntnis vorhanden ist. Grundsätzlich werden diese technischen Anlagen deshalb nur mit Bedienungspersonal der Stadt Güglingen überlassen. Ausnahmen können dann zugelassen werden, wenn eine vom Hausmeister eingewiesene Person die Bedienung übernimmt. Die Kosten für das technische Bedienpersonal gehen zu Lasten des Nutzers.

Vom Nutzer eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 18 entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. § 5 DGUV Vorschrift 4 geprüft sein müssen Dies ist auf Anforderung nachzuweisen

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Nutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er später als 14 Tage vor der geplanten Nutzung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung

entfällt, wenn die Stadt Güglingen den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.

2. Der Stadt Güglingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) die „Herzogskelter“ oder Teile davon nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - b) die „Herzogskelter“ aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen
 - d) der Nutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Stadt Güglingen nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Nutzer geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
3. Unabhängig von den unter Ziffer 2 genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt Güglingen ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt Güglingen von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Abs. 2 a) bis c) nicht gegeben sind, dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
4. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 2 d) – e) genannten Gründe, haftet der Nutzer für den Schaden, den die Stadt dadurch erleidet, dass die „Herzogskelter“ während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Nutzer alle der Stadt bis zum Eingang der Erklärung des Rücktritts entstandenen Kosten.

§ 14 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Durchführung der Veranstaltung und Abbau.
2. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt Güglingen auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Veranstalters sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Stadt Güglingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob der Veranstalter oder dessen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, wie z. B. Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Güglingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr auf Gefahr des Veranstalters. Dieser hat die

Pflicht, mitgebrochte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Güglingen die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

5. Der Veranstalter stellt die Stadt Güglingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der „Herzogskelter“ und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen.
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Güglingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Stadt Güglingen und deren Bediensteten oder Beauftragte.
Wird die Stadt Güglingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, die Stadt Güglingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Güglingen, derer Bediensteten oder Beauftragten verursacht wurde.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
7. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Güglingen keine Haftung.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Güglingen. Sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.1991 außer Kraft.

Güglingen, 11.11.2025

gez.
Michael Tauch
Bürgermeister